

Satzung über die Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung)

§ 1

Die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten als Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung eine Entschädigung von

- | | |
|---------------------------------|--------|
| 1. bis 2 Stunden Sitzungsdauer | 20 EUR |
| 2. über 2 Stunden Sitzungsdauer | 40 EUR |

für jede Sitzung. Denselben Anspruch haben im Vertretungsfall die Stellvertreter. Als Nachweis gilt die Anwesenheitsliste.

§ 2

Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten

- | | |
|---|----------|
| 1. der Verbandsvorsitzende in Höhe von | 200 EUR |
| 2. der Stellvertretende Verbandsvorsitzende in Höhe von | 200 EUR. |

§ 3

Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigung werden auf Antrag gewährt. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich.

§ 4

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 13. November 2001 (Amtsblatt des Landkreises Chemnitzer Land vom 17. Dezember 2001, S. 6, 8) außer Kraft.